

02.05.24**Empfehlungen**
der Ausschüsse

In

zu **Punkt ...** der 1044. Sitzung des Bundesrates am 17. Mai 2024

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Passverwaltungsverfahrensvorschrift und der Personalausweisverwaltungsvorschrift**Der federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten**

empfiehlt dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Absatz 2 des Grundgesetzes mit folgenden Maßgaben zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 6 (Nummer 4.1.1.1 Absatz 4 Satz 3, 4 PassVwV),
Nummer 9 (Nummer 4.1.1.4 Absatz 3 Satz 1, 2 PassVwV),
Nummer 12 (Nummer 4.1.2.2 Absatz 3 Satz 2 PassVwV)
 - a) Nummer 6 Nummer 4.1.1.1 Absatz 4 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) In Satz 3 sind die Wörter „soll informiert werden“ durch die Wörter „ist zu beraten“ zu ersetzen.
 - bb) Satz 4 ist zu streichen.
 - b) Nummer 9 Nummer 4.1.1.4 Absatz 3 Satz 1 und 2 sind zu streichen.
 - c) Nummer 12 Nummer 4.1.2.2 Absatz 3 Satz 2 ist zu streichen.

Begründung:

Die Regelung zu einer objektiven Angleichung des Namens durch die Passbehörden sollte zunächst unterbleiben und insofern gestrichen werden.

Die Aufnahme einer Regelung in den PassVwV zur objektiven Angleichung des Namens durch die Passbehörden wird als missverständlich und insoweit problematisch angesehen, zumal der Hinweis in Absatz 3 zu Nummer 4.1.1.4 mit Verweis auf den Beschluss des BGH vom 5. Juli 2023 zu Az.: XII ZB 155/20 – Rn. 40 hier im Ergebnis fehl geht.

Damit hat der BGH entschieden, dass, gibt eine Person nach einem Statutenwechsel zum deutschen Namensrecht keine Angleichungserklärung gemäß Artikel 47 EGBGB ab, eine objektive Angleichung im Interesse der Rechtsklarheit grundsätzlich beim erstmaligen Eintrag der betreffenden Person in einem deutschen Personenstandsregister durchzuführen ist, mithin durch das auch für die Entgegennahme der Angleichungserklärung zuständige Standesamt. Erforderlichenfalls erfolgt die objektive Angleichung aufgrund gerichtlicher Entscheidung nach § 49 PStG (Rn. 40 und 41). Daher lässt sich zur Vornahme und Zuständigkeit der objektiven Angleichung des Namens aus der vorgenannten Entscheidung des BGH zunächst ableiten, dass die objektive Angleichung grundsätzlich beim erstmaligen Eintrag der betreffenden Person in einem deutschen Personenstandsregister durchzuführen ist und die Zuständigkeit für diese allein den Standesämtern und zuständigen Gerichten (§§ 48, 49 PStG) obliegt.

Vor diesem Hintergrund sollten sich die Regelungen in der PassVwV zur Vermeidung einer notwendigen objektiven Angleichung zunächst auf die Information und Hinweise auf die Angleichungserklärung nach Artikel 47 EGBGB erstrecken. Im Weiteren erscheint für eine bundeseinheitliche Umsetzung der BGH-Entscheidung vom 5. Juli 2023 zur objektiven Angleichung des Namens zunächst eine BMI-intern Abstimmung mit BMI – Personenstandswesen mit ggf. weitergehenden zu Hinweisen hierzu angezeigt.

2. Zu Artikel 1 Nummer 30 (Nummer 6.2.4.3 PassVwV)

Artikel 1 Nummer 30 ist zu streichen.

Begründung:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Die Regelung, wonach die bisherige Nummer 6.2.4.2 zur Nummer 6.2.4.3. wird, sollte gestrichen werden.

Die ursprünglich geplante neue Nummer 6.2.4.2 PassVwV mit Regelungen zu Personen, die ihre türkische Staatsangehörigkeit bei der Einbürgerung in Deutschland aufgegeben hatten, wurde nach auf Nachfrage des Ministeriums des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen ergangener Auskunft des Bundesministeriums des Innern und für Heimat kurz vor dem Beginn der Bundes-

rats-Befassung aus dem PassVwV-Entwurf herausgenommen. Sachgrund hierfür sei die politische Einigung zum Staatsangehörigkeitsmodernisierungsgesetz, wodurch der ursprüngliche Bedarf einer Integration des BMI-Rundschreibens vom 26. August 2019 in die PassVwV vollständig obsolet geworden ist. Eine Neuformulierung der Nummer 6.2.4.2 PassVwV werde es daher nicht geben. Durch ein Büroversehen sei der Änderungsbefehl 30 im PassVwV-E allerdings enthalten geblieben. Richtig wäre gewesen, diese Folgeänderung (= Änderungsbefehl 30) ebenfalls herauszunehmen.

Infolgedessen kann der Regelungstext in der bisherigen Nummer 6.2.4.2 beibehalten bleiben und muss nicht in eine „neue Nummer 6.2.4.3“ verschoben werden.

3. Zu Artikel 2 Nummer 1a – neu – (Nummer G.3.1.1 Satz 1a – neu – PAuswVwV)

In Artikel 2 ist nach Nummer 1 folgende Nummer einzufügen:

- ‘1a. In Nummer G.3.1.1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Bis zur Anpassung des § 5 Absatz 7 des Personalausweisgesetzes an die europarechtlichen Vorgaben kann übergangsweise bei Kindern nach Vollendung des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres von der Voraussetzung der zeitlichen Dringlichkeit abgewichen werden, wenn ausdrücklich die Ausstellung eines Personalausweises ohne die Aufnahme von Fingerabdrücken beantragt wird.“ ‘

Begründung:

In der Verwaltungsvorschrift werden nur in Artikel 1 – PassVwV – die europarechtlichen Vorgaben, wonach Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres ein Reisepass ohne Fingerabdrücke auszustellen ist, berücksichtigt (Artikel 1 Nummer 2 zu Nummer 1.2.3 PassVwV). Dies geschieht durch Zulassung einer Ausnahme für die Erstellung eines vorläufigen Reisepasses für Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres. Diese Ausnahme ist bis zur Anpassung des § 4 Absatz 4a PassG erforderlich, um sicherzustellen, dass Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres ein Reisepass ohne Fingerabdrücke ausgestellt werden kann.

Die europarechtlichen Vorgaben sind aber auch in Artikel 2 – PAuswVwV – zu berücksichtigen. Nach EU-Recht ist Kindern, solange sie noch nicht 12 Jahre alt sind, auch ein Personalausweis mit einem elektronische Speicher- und Verarbeitungsmedium, auf dem nur das Lichtbild und die Daten des maschinenlesbaren Bereichs gespeichert sind, auszustellen. Bis zur Anpassung des § 5 Absatz 7 PAuswG an die europarechtlichen Vorgaben ist eine Übergangsregelung zu schaffen.